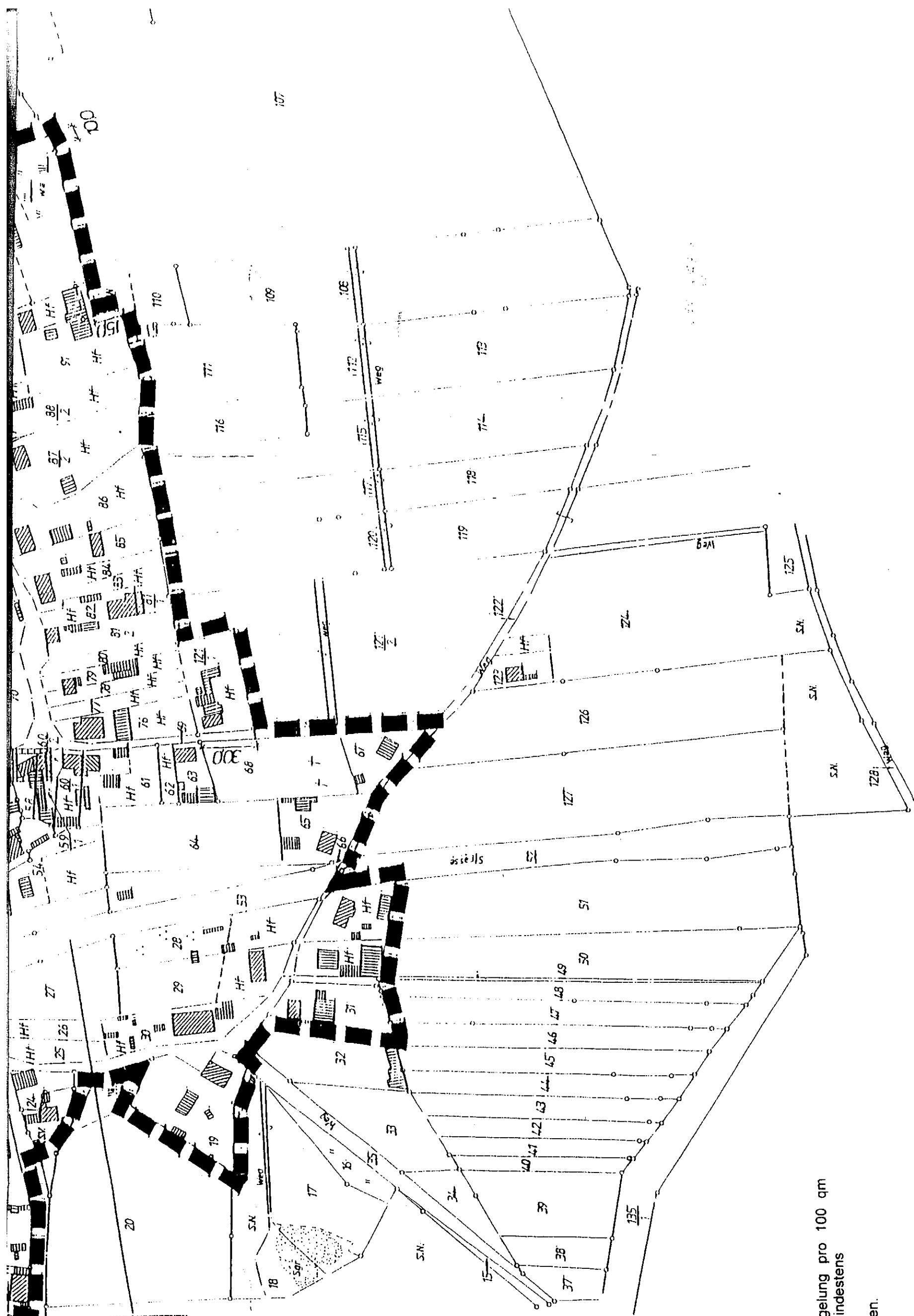


PLANZEICHNUNG M: 1 : 2.000

GASSE



Anzeigeflicht: beim Auffinden
von Bodenfunden im gesamten
Geirungsbereich: siehe S. 2 (2)
der Festsetzungen



Anzeigepflicht beim Auffinden
 von Bodenfunden im gesamten
 Geltungsbereich siehe § 2 (2)
 der Festsetzungen

1. Änderung der Satzung

in Abhängigkeit der Flächenversiegelung pro 100 qm
 iltigen Grundstück die Pflanzung von mindestens
 nzung (2 x verpflanzte Qualität) und
 anzt, Stammumfang 10 - 12) vorzusehen.

er rechtskräftigen Satzung einschließlich der 1.

age

eiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der
 ehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege
 darbeiten Bodenfunde (Urnenscherben, Steinsetzungen,
 rer Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skelettreste, Münzen